

Antrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 08. Mai.

Initiator*innen: Stadtvorstand und ständiges Präsidium des Stadtverbands
(dort beschlossen am: 22.09.2022)

Titel: **Verfahrensvorschlag für die
Aufstellungsversammlung für den Stimmkreis
101 – München-Hadern zur Landtagswahl 2023**

Antragstext

1 Die Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl im Stimmkreis 101 – München-Hadern
2 möge beschließen:

3 Erster Abschnitt: Allgemeines

4 1. Die Aufstellung der Kandidierenden zur Landtagswahl 2023 des KV München-
5 Stadt von Bündnis 90/Die Grünen findet entsprechend den gesetzlichen
6 Regelungen gemäß des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung statt.

7 2. Die Satzung, die Geschäfts- und Wahlordnung von Bündnis 90/Die Grünen
8 Kreisverband München-Stadt finden, sofern dieser Verfahrensvorschlag es
9 nicht anders regelt, entsprechend auf die Aufstellungsversammlung
10 Anwendung.

11 3. Die Aufgaben der Versammlungsleitung und der Schriftführung werden durch
12 Mitglieder desentsprechend §6, Abs. 7 der Satzung von Bündnis 90/Die

13 Grünen München-Stadt ständigen Präsidiums übernommen.

14 4. Die Abstimmung über die Teilnehmenden, die die nach Landeswahlgesetz und -
15 ordnung notwendige Versicherung an Eides statt abgeben, findet offen
16 statt.

17 5. Für Anträge zum laufenden Verfahren stehen 2 Minuten für die Redner*innen
18 zur Verfügung.

19 6. Die für die Wahlgänge genutzten Stimmzettel werden bis zur Sitzung des
20 Kreiswahlausschusses, der die Stimmkreiskandidaturen feststellt aufbewahrt
21 und nach der Feststellung vernichtet.

22 Zweiter Abschnitt: Wahlberechtigung

23 1. Aktiv stimmberechtigt sind alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die
24 seit mindestens 3 Monaten in Bayern ihren Wohnsitz haben und am Tag der
25 Aufstellung analog Art. 1, Abs, 1 i.V.m. Art. 28, Abs 1, Satz 2
26 Landeswahlgesetz stimmberechtigt sind, das heißt deutsche
27 Staatsbürger*innen sind, spätestens am Tage der Aufstellungsversammlung
28 das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrem Hauptwohnsitz im
29 Stimmkreis gemeldet sind nicht infolge eines Richter*innenspruchs das
30 aktive Wahlrecht nicht besitzt.

31 2. Die Wählbarkeit richtet sich nach der aktiven Stimmberechtigung bei der
32 Landtagswahl. Wählbar ist, entsprechend Art. 22 Landeswahlgesetz jede*r,
33 mit oder ohne Mitgliedschaft, der*die spätestens am Tage der Wahl das 18.
34 Lebensjahr vollendet hat, zum Tage der Wahl seit mindestens 3 Monaten in
35 Bayern wohnhaft ist, die deutsche Staatsbürger*innenschaft besitzt und
36 nicht infolge eines Richter*innenspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt.

37 3. Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit von Teilnehmer*innen wird nach
38 vorheriger Überprüfung durch den Stadtvorstand, bzw. ausführend durch die
39 Geschäftsstelle von der Versammlungsleitung festgestellt.

40 **Dritter Abschnitt: Wahlverfahren**

- 41 1. Die Wahl findet nach den Regularien der Wahlordnung von Bündnis 90/Die
42 Grünen München-Stadt statt. Insbesondere gelten dabei §1, Abs. 1 bis 3 der
43 Wahlordnung.
- 44 2. Die Vorstellung der Kandidierenden findet in alphabetischer Reihenfolge
45 des Nachnamens statt.
- 46 3. Jede*r Kandidat*in hat zur Vorstellung von sich und seinem*ihrem Programm
47 sieben Minuten Zeit.
- 48 4. Direkt im Anschluss an die Vorstellung stehen jeder*jedem Kandidat*in drei
49 Minuten zur Beantwortung von vier quotierten Fragen aus der Versammlung zu
50 Verfügung. Falls keine Fragen aus der Versammlung gestellt werden, kann
51 der*die Kandidat*in die Zeit für weitere Ausführungen nutzen.
- 52 5. Die Aufgaben der Zählkommission übernehmen die Mitglieder des
53 Stadtvorstands, des Präsidiums und der Geschäftsstelle.

Begründung

Erfolgt mündlich.